

Qualifizierungsmaßnahme für ehrenamtliche Mitarbeiter der Informations-, Beratungs und Beschwerdestellen

11.-13.12.2015

Rechtsanwalt

Daniel Markanovic

Kapuzinergasse 1, 73525 Schwäbisch Gmünd

www.anwaltskanzlei-markanovic.de

md@anwaltskanzlei-markanovic.de

bisherige Rechtslage

- kein Gesetz bzgl. Hilfe für psychisch kranke
- keine Hilfen für psychisch Kranke vorgesehen
- Unterbringungsgesetz UBG: Unterbringungsrecht
(psychisch Kranke) Maßregelvollzugsrecht (Straftäter)

- Maßregelvollzug nur in § 15 UBG
- Def. Maßregelvollzug, Zweispurigkeit des deutschen Strafrechts
- Strafen: Bestrafung des Täters
- Maßregeln: Schutz der Bevölkerung, Schuldunfähigkeit
- UBG außer Kraft getreten mit dem 25.11.2014, Überarbeitet und integriert ins PsychKHG

neue Rechtslage nach PsychKHG

Zweck des PsychKHG gemäß § 1 PsychKHG

1. Hilfen für Personen, die aufgrund psychischer Störungen krank oder Behindert sind
2. Unterbringung für Personen die aufgrund psychischer Störungen krank oder behindert sind
3. Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung gemäß § 61 Nr. 1 und 2 des StGB der Sozialen Arbeit sowie ehrenamtlicher Hilfen

Begriffe:

-psychisch krank

-psychische Störung

Hilfen im Sinne des PsychKHG

§ 5 PsychKHG

- Beratung
- Betreuung
- Hinführung zu ärztlicher oder psychotherapeutischer
Behandlung
- Vermittlung von Hilfen zur Selbsthilfe und Angeboten

I. rechtliche Rahmenbedingungen ärztlicher Behandlung

1) Krankheitsbegriff

§ 1 PsychKHG: Krankheit oder Behinderung aufgrund psychischer Störung

- juristischer und medizinischer Krankheitsbegriff
- entscheidend juristischer Begriff
- nicht jede psychische Störung macht nach Gesetzeswortlaut auch krank

→ Beispiel für Grenzfälle: Nägelkauen, Haareschneiden

2) ärztliche und psychiatrische Behandlung:

-Definition: Alle Tätigkeiten des Arztes zur Früherkennung, Behandlung und Verhütung von Krankheiten.

3) Arten der Behandlung

a) ambulant

b) stationär

4) rechtliche Grundlage der ärztlichen Behandlung

a) Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

b) strafrechtliche Aspekte

- Körperverletzung §§ 223,224 StGB
- Nötigung § 240 StGB
- Freiheitsberaubung § 239 StGB

c) zivilrechtliche Aspekte

-Behandlungsfehler: Schadensersatz, Schmerzensgeld

5) freiwillige Behandlung

-Voraussetzung: Einwilligung

→ Definition Einwilligungsfähigkeit

→ Geschäftsfähigkeit nicht Voraussetzung

-medizinische Notwendigkeit der Behandlung macht die Einwilligung nicht entbehrlich

→ Freiheit zur Krankheit

-Voraussetzung für Wirksamkeit der Einwilligung:

Aufklärung + Verständnis des Patienten

→ Willens- und Wissensmängel

→ Schweigen des Patienten

- a) Rechtfertigung bei fehlender Einwilligung
- Unterschied Rechtfertigung zur Einwilligung
 - (mutmaßliche) Einwilligung
 - rechtfertigender Notstand
-
- Patientenverfügung
 - Vertretung
 - Vertreter, Betreuer
 - Vorsorgevollmacht

b) Arten der Einwilligung

c) Wirksamkeit der Einwilligung

-die einem Arzt erteilte Einwilligung ermächtigt nicht einen anderen Arzt

d) Entbehrlichkeit

-Einwilligung nicht einholbar + Gefahr in Verzug

-z.B. Rettungsmedizin

e) Einwilligung bei Minderjährigen und psychisch Kranken

-bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

-bei psychisch kranken Betreuer

f) Vertretung bei Einwilligung

-Betreuung, Vollmacht

5.1) Patientenverfügung

-§ 1901 a BGB

-Rechtsnatur

-Zweck

-bindet Betreuungsgericht und Betreuer

-mutmaßlicher Wille

-Voraussetzungen für die Errichtung

→ Schriftform

→ Höchstpersönlichkeit

→ Volljährigkeit

→ Einwilligungsfähigkeit

-Umsetzung der Patientenverfügung

- durch Arzt falls kein kein Betreuer bestellt
- falls Betreuer bestellt treffen 1901 b BGB Arzt und Betreuer ggf. unter Anhörung der Angehörigen
- ggf. durch Vertreter § 1901 a Abs. 5 BGB

5.2) Vorsorgevollmacht

- a) Unterschied zur Patientenverfügung
- b) Voraussetzungen:
 - aa) wirksam errichtete und den gesamten Aufgabenbedarf abdeckende Vollmacht
 - Generalvollmacht
 - bb) Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bei Errichtung
 - Vorsorgevollmacht kurz vor Feststellung des Hilfsbedarfs
 - notarielle Feststellung der Geschäftsfähigkeit gemäß § 28 BeurkG

→ ärztliche Bescheinigung

→ verbleibende Zweifel

cc) Form

→ grdsl. formfrei

→ Ausnahmen im Gesetz bestimmt

→ beglaubigte Vollmacht

c) Zweck

- Vorsorgevollmacht kann ein Betreuungsverfahren
Überflüssig machen (§ 1896 Abs.2 BGB)

- Problem: Wie erfährt das Gericht von der
Vollmachterteilung?

d) Folgen

-grdsl. keine Kontrolle des Bevollmächtigten

-Kontrollbetreuer gemäß § 1896 Abs. 3 BGB

→ Widerruf der VVM durch den Betreuer

6) Zwangsbehandlung

Art. 2 Abs. 2 GG

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

a) Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage § 1906 Abs. 3, Abs. 3a BGB

bzw. § 20 PsychKHG

→ alte Rechtslage bis 2013

→ neue Rechtslage seit 2013

6.1) Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs.3, 3a BGB

a) Einwilligung

-Betreuer vertritt den Betreuten

aa) Voraussetzungen:

- Unterbringung nach § 1906 Abs.1, Abs.2 BGB
- Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten
- Ablehnung der Behandlung
- Überzeugungsversuch
- Betreuung
- Notwendigkeit der Maßnahme zur Abwendung eines erheblichen Gesundheitsschadens

- relativ mildestes mittel
- Güterabwägung
- Genehmigung des Betreuungsgerichts (1906 Abs.3a BGB)

bb) Verfahren gemäß § 312 ff. FamFG

-Bestellung eines Verfahrenspflegers

-Anhörung des Betroffenen

-Sachverständigengutachten

cc) Beschluss

- Genehmigung für 6 Wochen

- verlängerbar

- Inhalt

6.2) Behandlung nach § 1904 BGB

aa) Allgemeines

- wenn Gefahr des Todes oder schweren Gesundheitsschadens durch die Behandlung oder deren Unterlassen ist Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß § 1904 BGB nötig
- Ausnahme: Gefahr in Verzug
- gilt gemäß Abs.1 für die Vornahme von Maßnahmen und gemäß Abs.2 für deren Unterlassen
- nicht der Arzt bedarf der Genehmigung sondern der Betreuer
 - gilt auch für Bevollmächtigte z.B. aufgrund VVM

bb) Problem: Risikobewertung

→ Standardrisiken (z.B. Vollnarkose) sind nicht Genehmigungspflichtig obwohl gefährlich

Fall: Patient hat ein geschädigtes Bein. Nur Amputation kann sein Leben retten. Der Arzt meint es besteht keine Genehmigungspflicht, da es keine Alternative zur Amputation gibt. Genehmigungspflicht gemäß § 1904 BGB?

Lösung: Operation genehmigungspflichtig.

→ Ausnahme von der Genehmigungspflicht § 1904 Abs. 4
BGB

cc) Voraussetzungen:

- Betreuung
- Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen
- Gefahr des Todes oder schweren Gesundheitsschadens durch die Vornahme oder das Unterlassen einer ärztlichen Maßnahme
- entsprechender Wille des Betreuten

6.3) öffentlich rechtliche (Zwangs) Behandlung § 20 PsychKHG

- Anspruch Untergebrachter auf Behandlung
- Voraussetzung: Einwilligung
- fehlt diese kommt Zwangsbehandlung gemäß § 20 PsychKHG in Betracht.

a) Voraussetzungen:

→ krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit

→ Ziel der Behandlung Abwendung Lebensgefahr oder
Wiederherstellung der Einsichtsfähigkeit

oder

→ Behandlung dient der Abwehr einer Lebensgefahr oder
einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit
Dritter

- fehlende Patientenverfügung die eine Behandlung ausschließt
- mildestes Mittel
- Abwägung: deutliches Überwiegen des Nutzens ggü. dem Risiko
- Behandlung nur durch Arzt oder unter dessen Aufsicht
- vorherige Zustimmung des Betreuungsgerichts.
AUSNAHME: Gefahr in Verzug

b) Verfahren folgt §§ 312 ff. FamFG (wie oben)

6.4) besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 25 PsychKHG

a) Voraussetzungen:

- gegenwärtige Gefahr für die Einrichtung
- Selbstgefährdung
- Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter
- Fluchtgefahr
- mildestes Mittel
- Verhältnismäßigkeit

b) Sicherungsmaßnahmen

- Beschränkung oder Entzug des Aufenthalts im Freien
- Wegnahme oder Vorenthaltung von Gegenständen
- Absonderung in gesichertem Raum
- Fixierung
- Festhalten

c) Anforderungen

-Anordnung nur durch Arzt und nur befristet

-Dokumentationspflicht

6.5) unmittelbarer Zwang § 26 PsychKHG

- dient der Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen nach § 20, 25 PsychKHG
- ist anzudrohen falls möglich
- Verhältnismäßigkeit
- Nachbesprechung
- Dokumentationspflicht

II. Betreuung

-Prinzipien

- auf Aufgabenkreise beschränkt, die der Betreute nicht selbst wahrnehmen kann
- Erhalt möglichst großer Autonomie

-Anzahl der Betreuten jeweils zum 31.12. des Jahres

→ 1995: 624.695

→ 2007: 1.242.180

→ 2011: 1.319.361

-Kosten hierfür 2011: 743 Mio. EUR

- a) Rechtsgrundlage der Betreuung 1896 ff BGB
- kein Betreuungsgesetz
- Einwilligungsvorbehalt § 1903 BGB

b) Voraussetzungen der Betreuung

- Volljährigkeit
- nicht im Stande die eigenen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen
- Aufgrund Beeinträchtigung iSd § 1896 Abs.1 BGB
 - psychische Krankheit
 - geistige Behinderung
 - seelische Behinderung
 - körperliche Behinderung

- Erforderlichkeit der Vertretung gem. § 1896 Abs.3 BGB
- kein Widerspruch gemäß § 1896 Abs.1a BGB

c) subsidiarität der Betreuung

d) Verfahren in § 271 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

-sachliche Zuständigkeit: Betreuungsgericht welches beim Amtsgericht geführt wird.

-örtliche Zuständigkeit (§ 272 FamFG)

→ primär gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betroffenen

- Antrag (§ 23 FamFG)/Anregung (§ 24 FamFG) oder von Amts wegen
- Benachrichtigung des Betroffenen
- ärztliches Gutachten
- ggf. weitere Stellungnahmen § 280 FamFG

- ggf. Bestellung eines Verfahrenspflegers
- Anhörung der Beteiligten § 279 Abs.1 FamFG
 - vor allem des Betroffenen (§ 278 FamFG)
 - Betreuungsbehörde
 - Angehörige?

-Akteneinsicht § 13 FamFG

→ nur formell Beteiligte (§ 13 Abs.1 FamFG)

→ andere Personen nur bei berechtigtem Interesse und wenn Interessen eines Beteiligten nicht entgegensteht

e) Auswahl des Betreuers

- Personenkreis

- mehrere Betreuer

- Betreuungsverein § 1900 BGB

- Eignung § 1897 BGB

- Ergänzungsbetreuer

f) Betreuungsbeschluss § 38, 286 FamFG

-notwendiger Inhalt

g) Bekanntgabe § 40 FamFG

h) Kosten

- i) Rechtsmittel: Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG
- Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung (§ 63 Abs.1 FamFG) bzw. 2 Wochen bei einstweiliger Anordnung
 - Zuständigkeit
 - Beschwerdeberechtigung

h) Dienstaufsichtsbeschwerde

i) Pflichten und Befugnisse des Betreuers

j) einstweilige Anordnung §§ 300 ff. FamFG

Fall: KH teilt mit auf der Intensivstation befinde sich eine Patientin, die am Vortag mit Kreislaufzusammenbruch eingeliefert wurde. Sie beharre darauf sofort entlassen zu werden. Der Ehemann hat einen Medikamentenmissbrauch angedeutet. Ursache für das Kreislaufversagen ist unklar. Die Ärzte befürchten, dass sie nach einer Entlassung wieder zusammenbricht und stirbt. Die Patientin lehnt es ab über eine über ihre Erkrankung und ihre Behandlung zu reden. Es kann nicht beurteilt werden ob sie in der Lage ist die Bedeutung des Problems zu erfassen.

-Darf das KH die Patientin gegen ihre Willen behandeln?

-Darf der Ehemann eine Entscheidung treffen?

→ dürfte er Entscheiden wenn er eine Vorsorgevollmacht besitzt?

-Darf die Patientin selbst entscheiden?

-Bietet das PsychKHG eine Lösung?

Lösung:

Bestellung eines vorläufigen Betreuers durch einstweilige

Anordnung ggf. mit Einwilligungsvorbehalt

aa) Voraussetzungen:

-ärztliches Zeugnis

-Anhörung des Betroffenen

-Vorliegen der Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung

sehr wahrscheinlich

bb) Allgemeines

- Befristung der eA
- vorläufige Unterbringung
- Betreuerbestellung

III. Unterbringung

Art. 104 Abs1, Abs2 GG

1) Allgemeines

-Freiheitsentziehung

-Einwilligung

-öffentlich-rechtliche Unterbringung

→ Ermächtigungsgrundlage: in Teil 3 PsychKHG, § 13-31
PsychKHG

-zivilrechtliche Unterbringung

→ Ermächtigungsgrundlage: § 1906 Abs.1, Abs.2 BGB

- Verhältnis ö-rechtliche und zivilrechtliche Unterbringung
- verfahrensrechtlich sind beide Unterbringungsformen in §§ 312 ff FamFG erfasst

2.) zivilrechtliche Unterbringung 1906 BGB, 312 ff FamFG

a) Voraussetzungen

- Betreuung oder Vertretung gemäß § 1906 Abs. 5 BGB

- Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung

aa) § 1906 Abs. 1, Nr. 1 BGB

→ Selbstgefährdung aufgrund psychischer Krankheit,
geistiger oder seelischer Behinderung

bb) oder § 1906 Abs.1, Nr.2 BGB

- notwendige Untersuchung des Gesundheitszustands oder Heilbehandlung
- fehlende Einsichtsfähigkeit aufgrund psychischer Krankheit, geistiger oder seelischer Behinderung
- drohender erheblicher Gesundheitsschaden
- Unterbringung ist zum Wohl des Betreuten erforderlich
- Drittgefährdung

cc) Genehmigung des Betreuungsgerichts gemäß
§ 1906 Abs.2 BGB

-Betreuerentscheid

-Entbehrlichkeit der Genehmigung

-Fall 4

dd) Durchführung

- Sache des Betreuers nicht des Gerichts
- Betreuer kann sich hierbei der Hilfe der Betreuungsbehörde bedienen.
- Wohnungsöffnung nur nach Genehmigung durch Gericht oder bei Gefahr in Verzug § 326 Abs.3 BGB

- Betreuer darf keine Gewalt anwenden. Behörde nur nach Genehmigung durch das Gericht.
- Wohnungsöffnung nur nach Genehmigung durch Gericht oder bei Gefahr in Verzug § 326 Abs.3 FamFG

ee) Beschluss

- Gericht hat die zu duldbaren Handlungen so genau wie möglich anzugeben
- Unterbringung endet nach einem spätestens nach 2 Jahren § 329 FamFG. Verlängerung möglich.

3) unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1906 Abs. 4 BGB

- erfasst sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen,
z.b. Fixierung, Bettgitter
- Betreuung vorausgesetzt
- bezieht sich vom Wortlaut her nur auf nicht untergebrachte
Personen
- dies führt nicht dazu, dass eine Genehmigung für
untergebrachte Personen entbehrlich ist. Diese ist vor allem
nicht in Unterbringungsgenehmigung nach § 1906 Abs.1
BGB enthalten

4) öffentlich rechtliche Unterbringung

§ 13-31 PsychKHG

a) Voraussetzungen

- Krankheit oder Behinderung aufgrund psychischer Störung
- fehlende Einwilligung
- anerkannte Einrichtung iSd § 14 PsychKHG
- unterbringungsbedürftig iSd §13 Abs.3 PsychKHG
- Erforderlichkeit
- ärztliches Zeugnis gemäß § 15 PsychKHG

b) Verfahren

- gilt sowohl für Unterbringung nach BGB als auch nach PsychKHG

aa) Zuständigkeit:

-sachlich: Amtsgericht § 312 FamFG

-örtlich: Amtsgericht bei welchem Betreuungsverfahren
anhängig

→ für Unterbringung nach PsychKHG (§ 312 Nr.3 FamFG)
das Amtsgericht in dessen Bezirk die Entscheidung
notwendig wird

- Antragsberechtigt: untere Verwaltungsbehörde oder falls die Person bereits in einer anerkannten Einrichtung ist diese Einrichtung selbst (§ 15 PsychKHG)
- Unterbringung ohne Anordnung gemäß § 16 PsychKHG möglich wenn voraussichtlich die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. Die Genehmigung des Gerichts ist innerhalb von 2 Tagen nachzuholen.

IV. Schweigepflicht

-Art. 1, Abs.1 i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG

→ Recht auf informationelle Selbstbestimmung

-§ 31 PsychKHG

→ Landeskrankenhausgesetz, Landes- und Bundesdatenschutzgesetz

1) Datenerhebung § 13 LDSG

2) Weitergabe von Daten

-öffentliche Stellen § 16 LDSG

-nicht öffentliche Stellen § 18 LDSG

3) Entbindung von der Schweigepflicht

4) Zeugnisverweigerungsrecht

5) Rechte des Betroffenen

Problem: Anträge/Anregungen eines Schweigepflichtigen an
das Gericht

V. Rechtsberatung

- Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- Rechtsdienstleistung iSd § 2 Abs1. RDG